

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/8/18 4Ob141/04w, 4Ob97/12m, 4Ob161/12y, 4Ob91/18p, 3Ob173/18i, 4Ob236/19p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.08.2004

Norm

UWG §25 Abs3

Rechtssatz

Ist der Kläger berechtigt, die Urteilsveröffentlichung in einem Medium der Beklagten zu verlangen, kann er auch sofort die Verurteilung der Beklagten zur Veröffentlichung begehrn, ohne davor im Sinn des § 25 Abs 3 UWG formal dazu ermächtigt worden zu sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 141/04w

Entscheidungstext OGH 18.08.2004 4 Ob 141/04w

Veröff: SZ 2004/128

- 4 Ob 97/12m

Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 97/12m

Vgl auch

- 4 Ob 161/12y

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 161/12y

Vgl auch

- 4 Ob 91/18p

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 91/18p

Auch; Beisatz: Maßgeblich ist die Frage, ob der Beklagte selbst Medienunternehmer oder Medieninhaber ist (§ 1 Abs 1 Z 6 und Z 8 MedienG). Mit Ersterem ist der das Erscheinen und Verbreiten des Mediums besorgende gewerbliche Zeitungsunternehmer gemeint. Entscheidend ist die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung des Mediums und die Verantwortung hierfür, wobei es auf die redaktionelle Letztverantwortung für den Inhalt des gesamten Mediums ankommt. Der Verfasser einzelner Beiträge ist daher nicht Medieninhaber. (T1)

- 3 Ob 173/18i

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 3 Ob 173/18i

- 4 Ob 236/19p

Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 236/19p

Bei wie T1; Beisatz: Hier: Ein unzulässiges Begehrn, den Beklagten zur Urteilsveröffentlichung in Form eines Schreibens an sämtliche Großhändler und Apotheken zu verpflichten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119287

Im RIS seit

17.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at